Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

**Heft:** 10

Artikel: Die Schulverhältnisse Kanadas [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-534245

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Schulverhältnisse Kanadas.

(Shluß.)

Nachdem der heilige Vater auf die guten Beziehungen der kanadischen Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle hingewiesen, fährt er also fort:

"Die Frage, um die es sich handelt, ist gewiß von fehr hoher Wichtigkeit und von ausnahmsweiser Tragweite. Wir wollen reden von den Beschlüssen, die vor 7 Jahren vom Parlament von Manitoba betreffs der Schulen gefaßt murden. Der Bundesvertrag mit der Conföderatio hatte den katholischen Kindern das Recht zugesichert, in den öffentlichen Schulen nach den Vorschriften ihres Gewissens erzogen gu Run aber hat das Parlament von Manitoba diefes Recht durch ein gegenteiliges Gesetz aufgehoben. Es ist dies ein schädliches Befet; denn es wurde unfern Rindern nicht geftattet fein, die Wohltat des Unterrichtes in Schulen zu fordern, welche von der fatholischen Religion nichts miffen wollen oder fie geradezu befämpfen, - in Schulen, wo ihr Glaube verachtet ift und ihre Grundfate geschmäht werden. Wenn die Rirche es irgendwie gestattet hat, geschah es nur mit Widerwillen, aus Notwehr und indem sie ihre Kinder mit mannigfachen Schutmehren umgab, die übrigens allzuoft fich als ungenügend ermiesen haben, um der Gefahr zu wehren. Gleicherweise muß man als fehr verhängnisvoll die Schulen meiden, wo alle Glaubenslehren unterschieds= los angenommen und als gleichberechtigt behandelt werden, wie wenn in dem, was Gott und göttliche Dinge betrifft, wenig daran gelegen mare, ob man gesunde Lehren habe oder nicht, ob man die Wahrheit oder den Frrtum annehme. Ehrw. Bruder, Ihr wißt gang wohl, daß jede derartige Schule von der Kirche verurteilt worden ift, weil es nichts Ge= fährlicheres geben kann, nichts geeigneter, die Unverfehrtheit des Glaubens ju Grunde zu richten und die jungen Beifter vom Wege der Wahrheit abzubringen.

"Ein anderer Punkt, worüber wir leicht selbst mit jenen übereinstimmen, mit denen wir sonst nicht gleicher Ansicht sind, ist die Überzeugung, daß nicht durch rein wissenschaftlichen Unterricht, noch durch unbestimmte und oberstächliche Kenntnis der Tugend unsere katholischen Kinder je so aus der Schule herausgehen, wie es das Vaterland wünscht und erwartet. Um aus ihnen gute Christen und rechtschaffene Bürger zu machen, müssen sie mit ernsten und wichtigen Wahrheiten genährt werden. Ihre Vildung muß auf Grundsätze sich stützen, welche, eingezgraben in ihr Innerstes, ihr Leben beeinflussen als natürliche Folgen ihres Glaubens und ihrer Religion. Denn ohne Religion gibt es keine

moralische, dieses Namens würdige, keine wahrhaft wirksame Erziehung, da die Natur selbst und die Macht jeder Pflicht von diesen besondern Pflichten sich herleiten, welche den Menschen mit Gott verbinden, mit Gott, welcher befiehlt und verbietet, und der für das Gute und Böse die Sanktion aufdrückt. Darum ist es ebenso sinnlos, Seelen zu verlangen, welche mit guten Sitten ausgerüftet sind, und sie zu gleicher Beit der Religion beraubt sein lassen, ebenso sinnlos, als wie zur Tugend auffordern, nachdem man die Grundlage derselben zerstört hat. Nun aber gibt es sür den Katholiken nur eine wahre Religion, die katholische. Deshalb kann er betreff der Lehren der Sittlichkeit oder der Religion, weder irgend eine annehmen oder anerkennen, welche nicht geschöpft ist aus den Quellen des katholischen Lehramtes.

"Die Berechtigfeit und die Vernunft fordern demnach, daß unfere Schüler in den Schulen nicht nur wiffenschaftlichen Unterricht finden, sondern auch sittliche Kenntnisse in Übereinstimmung, wie wir bereits gefagt, mit den Grundfagen ihrer Religion, - Renntniffe, ohne welche, weit entfernt, Früchte zu bringen, eine Erziehung durchaus verderblich Daher kommt die Notwendigkeit, katholische Lehrer zu fein müßte. haben, Lefe= und Lehrbücher zu haben, welche von den Bischöfen approbiert find, und die Freiheit zu besiten, die Schulen in einer Beife gu ordnen, daß der Unterricht in voller Übereinstimmung fei mit dem ta= tholischen Glauben, sowie mit allen Pflichten, welche daraus hervor= geben. Übrigens ift es ein Recht der väterlichen Gewalt, darüber zu machen, in welchen Anstalten die Rinder erzogen werden, welche Lehrer berufen werden, ihnen die sittlichen Vorschriften zu geben. Wenn nun die Ratholiken verlangen, und es ist ihre Pflicht, es zu verlangen und jurudaufordern, daß der Unterricht der Lehrer mit der Religion ihrer Rinder übereinstimmt, so machen sie von ihrem Recht Gebrauch, und es fonnte nichts Ungerechteres geben, als fie in die Wahl zu versetzen, ents weder ihre Kinder in der Unmiffenheit aufwachsen zu laffen, oder fie in eine Lage zu verfeten, welche eine offenbare Gefahr für die hochsten Intereffen ihrer Seele bilbet.

"Wir wissen nicht, ob etwas getan worden ist, um das Gesetz zu verbessern. Die Männer, welche an der Spitze der Bundesregierung und der Provinzialregierung stehen, haben schon gewisse Beschlüsse gesaßt, um die übrigens so berechtigten Klagen der Katholiken von Manitoba zu verhindern. Wir haben keinen Grund zu zweiseln, daß sie eingegeben waren von der Liebe für die Gleichberechtigung und von einer löblichen Absicht. Wir können dennoch die Wahrheit nicht verheimlichen, daß das Gesetz, welches man zum Zweck einer Verbesserung gemacht

hat, mangelhaft, unvollkommen und ungenügend ist. Was die Katholiken verlangen, und mas fie ohne jeden Zweifel das Recht haben, zu verlangen, ift viel mehr. Budem haben diefe Bermittlungsversuche auch noch den Gehler, daß sie je nach Beranderung der lokalen Berhältniffe leicht ihren praktischen Wert verlieren fonnen. Mit einem Wort, man hat noch nicht genügend für die Rechte der Ratholiken und für die Erziehung unserer Kinder in Manitoba gesorgt. Nun aber besteht jede Forderung in diefer Frage, und zwar in der Übereinstimmung mit der Gerechtigfeit, daß man hierin voll und gang vorforge, das heißt, daß man die unveränderlichen und heiligen Grundfate, die wir weiter oben berührt haben, ficher ftelle. Dahin muß man ftreben. Das ist der Breck, den man mit Gifer und Klugheit verfolgen foll. Da es aber hierin nichts Nachteiligeres gibt, als die Uneinigfeit, tut vor allem not die Einigung der Geifter, die Übereinstimmung im Sandeln. ber 3wed, den man zu erreichen sich vorgenommen und welchen man in Wirklichkeit erreichen muß, feine bestimmte und ausschliegliche Sandlungsweise vorschreibt, sondern im Gegenteil mehrere guläßt, wie es ge= wöhnlich bei derartigen Dingen geschieht, so folgt daraus, daß es auf dem einzuschlagenden Wege eine Vielheit gleich guter und annehmbarer Meinungen geben fann. Es möge beswegen Niemand die Regeln der Mäßigung, der Milde und der brüderlichen Liebe aus dem Auge ver= Niemand vergeffe die Achtung, die man fich gegenseitig schuldet, sondern es mögen alle reiflich dasjenige erwägen, was die Umftande fordern; fie mogen dasjenige beftimmen, mas das Befte ift, und es voll= führen in einem gang herglichen Einverständnis und nicht, ohne Guern Rat eingeholt zu haben.

"Was im Besondern die Katholiken von Manitoba betrifft, hegen wir das Vertrauen, daß sie mit Gottes Hilfe eines Tages volle Genugtung erhalten werden. Dieses Vertrauen stückt sich vorzüglich auf die Güte ihrer Sache, dann auf die Billigkeit und Weisheit jener, welche die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Hänner Kanadas. Indessen und bis es ihnen vergönnt ist, alle ihre Forderungen mit Ersolg gekrönt zu sehen, sollen sie die Teilerfolge nicht verschmähen. Überall, wo daher das Gesetz oder die Tat oder die guten Gesinnungen mit Personen ihnen etwelche Mittel bieten, das Übel zu verringern und die Gesahren zu entsernen, schickt es sich durchaus und ist es nüklich, davon Gebrauch zu machen und den bestmöglichen Vorteil daraus zu ziehen. Wo es aber im Gegenteil kein anderes Mittel gegen das Übel gibt, ermuntern und beschwören wir Sie, dem vorzubeugen durch Verdoppelung

Ihrer großmütigen Freigebigkeit. Sie können nichts tun, was Ihnen selbst heilsamer wäre, noch was dem Fortschritt Ihres Landes günstiger wäre, als zur Erhaltung Ihrer Schulen nach dem ganzen Maß Ihrer Mittel beizutragen."

Die Enchelica machte in politischen Kreisen den besten Gindruck. Sir Wilfrid Laurier nannte fie einen Friedensboten, und fogleich wurden, bank der geschickten Dazwischenkunft des neuen Erzbischofs von Montreal Migr. Bruchefi und des Erzbischofs von St. Bonifag Migr. Lange= vin in der Leitung der Schulen von Manitoba auf dem Berwaltungs= wege Verbefferungen eingeführt. Die Regierung dieser Proving beschloß, die Reglemente der öffentlichen Schulen in den Schulfreisen abzuändern, wo die Ratholifen in Mehrheit waren. Sie gewährte fatholische Lehrer, Rlaffenbucher, die vom Erzbischof von St. Bonifag approbiert maren, den Unterricht des Französischen gleichwie des Englischen, eine Bertretung in der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, einen Rurs von jährlich 10 Wochen im Lehrerseminar, um geeignete Lehrer zu bilden, und eine vernünftige Zeitfrift, um den nicht patentierten Lehrschwestern und Lehrern zu gestatten, fich nach den Forderungen des Gesetzes auszubilden. Rechtlich haben die Provinzialbehörden freilich nicht das mindeste Bugeständnis gemacht. Das Gefet ift das geblieben, mas es mar, und bie Katholiken von Manitoba stehen immer noch unter ber Berrschaft des guten Willens; wenn fie fich der Wohltat fatholischer Schulen erfreuen, so ist es Dank der Tolerang der Exekutivgewalt.

Diese Lage ist sehr unsicher, weil die Rechte der Minorität abshängig sind von einer seindlichen Majorität. Unterdessen kann man hoffen, daß die Zeit, diese vorzügliche Friedensstifterin, die Härten mildern wird, die heute noch bestehen. In allen Fällen wird es, wenn ein neuer Versuch gemacht werden sollte, die Katholiken ihrer Schulen zu berauben, das Zeichen einer neuen, furchtbarern und ausgedehntern Ugitation sein, als die vergangene war. Das Regiment der Politiker, welche den Versuch machen, den Katholiken neutrale oder protestantische Schulen aufzudrängen, würde von kurzer Dauer sein. Ungesichts der guten Wirkungen des jetzigen Systems werden sie sich aber nicht weigern, ihm Gesetzeskraft zu geben.

Sefterreich. In Desterreich und Ungarn dürfen Lehrerinnen heiraten, ohne aus dem Schuldienste ausscheiben zu müssen. Bisher bestand nur der Brauch, daß die Familienumstände halber beurlaubten Lehrerinnen für die Tauer ihrer Vertretung nur die Hälfte ihres Gehaltes bezogen. Im Hindlick darauf, daß gerade in diesem Zeitraum die betreffenden Lehrerinnen schweren materiellen Lasten ausgesetzt sind, hat ber ungarische Unterrichtsminister angeordnet, daß die Kosten der Vertretung gänzlich vom Staat getragen werden sollen.